

## Prüfungsschema zur Nichtigkeitsklage

### I. Zulässigkeit

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

- EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen und bestimmte Klagen der Mitgliedstaaten (Art. 256 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 51 EuGH-Satzung)
- EuGH zuständig für Organklagen und sonstige Klagen der Mitgliedstaaten
- Fachgerichtszuständigkeit nach Art. 257 AEUV

#### 2. Parteifähigkeit

- a. aktive Parteifähigkeit
  - Mitgliedstaaten, Kommission, Rat, Parlament (Art. 263 Abs. 2 AEUV)
  - Rechnungshof, EZB, Ausschuss der Regionen (Art. 263 Abs. 3 AEUV)
  - natürliche und juristische Personen (Art. 263 Abs. 4 AEUV)
- b. passive Parteifähigkeit  
Rat, Kommission, Europäisches Parlament, EZB, Europäischer Rat, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union

#### 3. Klagegegenstand

- a. Organklagen oder Klagen der Mitgliedstaaten
  - Verordnungen
  - Richtlinien
  - Beschlüsse
  - alle anderen Handlungen der Unionsorgane, soweit dazu bestimmt, Rechtswirkungen nach außen zu erzeugen; keine GASP-Maßnahmen außer nach Art. 275 Abs. 2 AEUV
- b. Individualklagen
  - an Kläger gerichtete Handlungen (Beschluss i. S. v. Art. 288 Abs. 4 Satz 2 AEUV)
  - sonstige Handlungen
  - Rechtsakte mit Verordnungscharakter (= Normativakte, die keine Gesetzgebungsakte sind), die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen

#### 4. Richtiger Beklagter

Die Nichtigkeitsklage ist gegen das Unionsorgan zu richten, das den streitgegenständlichen Rechtsakt erlassen hat.

#### 5. Klageberechtigung

- a. Rat, Kommission, Parlament sowie die Mitgliedstaaten sind ohne Weiteres klageberechtigt (Art. 263 Abs. 2 AEUV).

- b. Rechnungshof, EZB und Ausschuss der Regionen sind nur klageberechtigt, wenn die Nichtigkeitsklage dem Schutz der eigenen (organschaftlichen) Befugnisse dient (Art. 263 Abs. 3 AEUV).
- c. Bei natürlichen und juristischen Personen ist zu differenzieren:
  - als Adressaten einer angefochtenen Handlung sind sie uneingeschränkt klageberechtigt (Art. 263 Abs. 4, 1. Alt. AEUV), ansonsten nur:
  - wenn sie unmittelbar und individuell durch den angegriffenen Rechtsakt betroffen sind (Art. 263 Abs. 4, 2. Alt. AEUV):
    - „Betroffenheit“ = Beeinträchtigung eines tatsächlichen Interesses des Klägers
    - „unmittelbar“ = Rechtsakt selbst und nicht erst eine in seiner Folge hinzutretende Durchführungsmaßnahme greift in den Interessenkreis des Klägers ein (formelle unmittelbare Betroffenheit), außer wenn der Durchführungsakt gewiss ist, zwingend ergehen muss (agency-Situation) oder bereits erlassen wurde (materielle unmittelbare Betroffenheit)
    - „individuell“ = streitige Vorschrift berührt den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände und individualisiert ihn daher in ähnlicher Weise wie den Adressaten einer Entscheidung (alten Rechts) („*Plaumann-Formel*“)
  - bei Rechtsakten mit Verordnungscharakter, die keinen Durchführungsakt nach sich ziehen, genügt unmittelbare Betroffenheit (Art. 263 Abs. 4, 3. Alt. AEUV)

#### 6. **Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes (Art. 263 Abs. 2 AEUV)**

Der Kläger muss das Vorliegen der von ihm behaupteten Nichtigkeitsgründe schlüssig darlegen.

#### 7. **Form der Klageerhebung**

Die Klageschrift muss den Vorschriften des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 EuGH-Satzung sowie des Art. 38 VerfO-EuGH bzw. Art. 76 VerfO-EuG genügen.

#### 8. **Klagefrist**

Klageerhebung binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe oder Kenntniserlangung (Art. 263 Abs. 6 AEUV)

#### 9. **Rechtsschutzbedürfnis**

Nur problematisch, wenn der fehlerhafte Rechtsakt zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits aufgehoben oder der Mangel vollständig beseitigt ist. Ein spezifisches Rechtsschutzbedürfnis liegt in diesen Fällen dennoch vor, wenn:

- konkrete Wiederholungsgefahr besteht,
- Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung für das Funktionieren der Union betroffen sind oder
- die Verurteilung des Unionsorgans die Grundlage für einen Amtshaftungsanspruch des Klägers gegen die Union begründen kann (Art. 340 Abs. 2 AEUV).

## II. Begründetheit

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, wenn der angefochtene Rechtsakt des beklagten Unionsorgans mit einem der in Art. 263 Abs. 2 AEUV genannten Nichtigkeitsgründe – zumindest teilweise – behaftet ist und dieser unionsrechtliche Verstoß vom Kläger geltend gemacht oder vom Gericht ex officio aufgegriffen wird.

Die abschließenden Nichtigkeitsgründe sind:

- Unzuständigkeit,
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften,
- Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm,
- Ermessensmissbrauch.

Stellt der Gerichtshof die Fehlerhaftigkeit des angegriffenen Rechtsakts fest, so erklärt er die angefochtene Handlung rückwirkend (*ex tunc*) und gegenüber jedermann (*erga omnes*) für nichtig (Art. 264 Abs. 1 AEUV). Erklärt der EuGH eine Handlung für nichtig, so kann er gleichwohl die Rechtswirkungen des für nichtig erklärten Rechtsakts oder einzelner Bestimmungen desselben aufrechterhalten (vgl. Art. 264 Abs. 2 AEUV).